

MELDORFER SPORTFISCHERVEREIN E.V.



Arbeitsordnung



Jedes ordentliche Mitglied von 18 bis 60 Jahre ist laut Vereinssatzung verpflichtet, in dem jeweiligen Kalenderjahr eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten. Die Stundenzahl wird jeweils von der Hauptversammlung festgelegt.

Es werden vom Arbeitswart in Zusammenarbeit mit dem Vorstand jeweils 4 bis 5 Termine im laufenden Kalenderjahr festgesetzt und jedem Mitglied am Jahresanfang zugestellt.

So besteht für jeden die freie Wahl zur Ableistung seiner Verpflichtung dem Verein gegenüber. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine Ersatzkraft zu stellen. Sollte trotz der vorgegebenen Termine, trotz der Möglichkeit, eine Ersatzkraft zu stellen, die Arbeitsleistung nicht erbracht werden, so muss das Mitglied die fehlenden oder alle zu erbringenden Arbeitsstunden mit 25,00 € je Stunde bezahlen.

Eine Entschuldigung ist in keinem Falle mehr möglich.